

dingt vom 9. Jahrhundert an das Zeichen der erzbischöflichen Würde im jetzigen Sinne des Wortes wurde, früher die Rechte der Metropolen unberührt blieben, versteht sich eigentlich von selbst, pflegte aber auch schon lange vor dem 8. Jahrhundert in päpstlichen Urkunden, welche das Palium verliehen, ausdrücklich erklärt zu werden. Die Trierer Kirchenprovinz umfaßte sicher schon im 9. Jahrhundert die Gebiete der Diöcesen Trier, Metz, Toul und Verdun, d. h. die Gebiete der römischen Provinz Belgica prima. Dieser Umfang des Metropolitanzirkels deutet schon an, daß seine Einrichtung und demnach auch die erzbischöfliche Stellung des Trierer Bischofs in die Zeit der römischen Herrschaft, also wenigstens in das 4. Jahrhundert zurückreichen muß. Denn da Trier seit der Einrichtung der genannten staatlichen Provinz im J. 297 Hauptstadt derselben war (s. ob.), so muß es auch kirchliche Metropole geworden sein nach dem zu Nicäa 325 und zu Chalkedon 451 aufgestellten und auch in Gallien anerkannten (vgl. Conc. Turon. 401, can. 2, bei Mansi III, 861) Grundsatz, daß der Bischof der bürgerlichen Hauptstadt in einer staatlichen Provinz die Rechte des Metropolitens über die Provinz besitzen solle. Da Trier aber im 4. Jahrhundert nicht bloß die Hauptstadt der ersten belgischen Provinz, sondern auch der Sitz des gallischen Präfecten und kaiserliche Residenz war, so wird sein Bischof in ähnlicher Weise wie der von Constantinopel neben der Stellung als Erzbischof einen tatsächlichen Vorrang vor den gallischen, spanischen und britannischen Bischöfen besitzen haben. Doch konnte letzterer keine rechtliche und dauernde Anerkennung finden, weil im Anfang des 5. Jahrhunderts Arelas zur ersten bürgerlichen Stadt jener Gebiete erhoben wurde, und dann bald an die Stelle der römischen Herrschaft in Gallien die der Franken trat. Die Ermennung an diesen Vorrang scheint aber noch lange fortgelebt zu haben; das vielbesprochene sächsische Synthesdiplom (abgedruckt bei Sauerland [s. u.] 89 ff.), wonach Papst Sylvester I. dem Trierer Bischof Agricius den Primat über „alle Länder jenseits der Alpen“ übertragen haben soll, dürfte ein Widerhall desselben sein. Den Rang weltlicher Fürsten erlangten die Bischöfe von Trier im 10. Jahrhundert. Wie anderswo, so entwickelte sich auch zu Trier diese Stellung aus der Immunität, welche der Besitz des Bischofs schon unter den letzten Merowingern oder spätestens unter König Pipin (751—768) genoss. Dieses Recht der Immunität wurde von den letzten Karolingern, Arnulf, Zwentibold und Ludwig dem Frommen, erweitert und der Besitz selbst durch Erbkönige vergrößert. König Zwentibold machte dieselben „aus Liebe“ zu seinem Erzbischof, dem Erzbischof Ratbod, im J. 898 zu einer Grafenschaft und hob die Gerichtsbarkeit des königlichen Grafen über dieselbe vollständig auf. Ludwig das Fromme verband damit 902 die Stadt Trier und

den Triergau. So erscheinen im J. 947 in einer Urkunde Otto's I. die gesammte höhere und niedere Gerichtsbarkeit, Münze, Zölle und andere Abgaben in einem, wenn auch noch nicht umfangreichen Gebiete in der Hand des Trierer Erzbischofs. Damit war ein reichsunmittelbares Gebiet mit dem Erzbischofe als weltlichem Herrscher an der Spitze vorhanden, das sich in der Folgezeit, besonders unter den Erzbischofen Poppo (1016 bis 1047), Albero (1131—1152) und Johannes I. (1190—1212) vergrößerte und nach längeren Kämpfen auch innerlich festigte. Unter Balduin von Lützelburg (1307—1353) erscheint das inzwischen zum Kurfürstenthum gewordene Erzstift Trier im Allgemeinen schon in der ganzen Ausdehnung, welche es überhaupt jemals erlangt hat, abgesehen von dem Prüm Gebiete (s. d. Art. Prüm), welches im 16. Jahrhundert gewonnen wurde. Zuerst übte der Erzbischof als weltlicher Herrscher seine Gewalt durch den von ihm bestimmten Vogt; in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde jedoch dieses Amt, weil es so oft von den damit Belehnten mißbraucht wurde, beseitigt, und an des Vogts Stelle traten in der Stadt Trier der erzbischöfliche Schulleiher, auf dem Lande die Burgherren zur Pflege der Gerechtigkeit und zum Schutze der Unterthanen. Die Eintheilung und innere Organisation, die Verfassung und die Verwaltungsnormen, welche ihm Balduin gegeben hatte, bewahrte das Kurfürstenthum Trier im Wesentlichen bis zu seinem Untergange in der Zeit der französischen Revolution. Das kirchliche Ansehen seines Bischofssitzes als des ältesten des deutschen Reiches und die Bedeutung seines weltlichen Besitzes brachte sodann den Erzbischof von Trier in die Reihe der sieben hervorragenden deutschen Fürsten, denen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschließliche Recht zustand, den deutschen König zu wählen (vgl. d. Art. Kurfürsten). Im Besitze dieses öffentlich anerkannten Rechtes befand sich der Erzbischof von Trier seit dem Jahre 1257, und nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 hatte derselbe bei den Wahlen die erste Stimme abzugeben. Die weitere Würde des Erzbischofs in dem Gebiete Frankreichs, des alten Lothringen und des Königreiches Burgund oder, wie die Goldene Bulle sich ausdrückt, des „Erzbischofs des heiligen Reichs durch Belgien und in dem Königreiche von Arelat“, ist seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in öffentlicher Geltung. So führte denn seit dieser Zeit der jeweilige Erzbischof von Trier den officiellen Titel: „Erzbischof von Trier, Erzbischof durch Gallien und das Königreich Arelat, Kurfürst des heiligen römischen Reiches“, wozu seit der Vereinigung des Fürstenthums Prüm mit dem Kurfürstenthum Trier im J. 1576 noch der des „Administrators zu Prüm“ kam. Diese Stellung des Trierer Erzbischofs als Kurfürsten und Erzbischofs dauerte bis zur Auflösung des alten deutschen Reiches im J. 1806.